



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
Tel.: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
www.iv-net.at
finanzpolitik@iv-net.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Per email: team.z@bmj.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. April 2013
M. Mautner Markhof

**Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das
Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltsstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz
1998 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 – GesRÄG 2013)**

GZ. BMJ-Z10.010/0003-I 3/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit zu dem vorliegenden
Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Durch die Niederlassungsfreiheit (Art. 54 AEUV) können Unternehmen auch in anderen EU-Staaten eine Kapitalgesellschaft gründen. Damit stehen die österreichischen Rechtsformen im direkten europaweiten Vergleich und Wettbewerb.

Die österreichische GmbH ist mit ihrem Mindeststammkapital von 35.000 Euro derzeit die teuerste der vergleichbaren europäischen Rechtsformen. Der durchschnittliche Betrag jener Länder, die ein Mindeststammkapital bei einer vergleichbaren Rechtsform vorschreiben, liegt bei ca. 8.000 Euro¹. Keine derartigen Vorschriften haben beispielsweise Großbritannien, Lettland oder Portugal.

Die Erleichterung des Zugangs zur österreichischen GmbH – durch Senkung des Mindeststammkapitals sowie Reduktion der Notars- und Rechtsanwaltsstarife – ist daher aus wirtschaftspolitischer Sicht zu begrüßen. Es wird hiermit dem Trend europäischer

¹ Berechnung aus den Daten der Industrie- und Handelskammern Bayern, „Aufstellung der Gesellschaftsformen der EU-Mitgliedsstaaten“, 2012

Rechtsformen gefolgt und die Attraktivität der GmbH im internationalen Wettbewerb gesteigert.

Auch der Entfall der Veröffentlichungspflicht einer GmbH-Gründung in der Wiener Zeitung ist positiv zu bewerten. Im Sinne eines Abbaus von administrativen Lasten wäre in weiterer Folge auch die Veröffentlichungspflicht von Jahresabschlüssen in der Wiener Zeitung angesichts der Alternativen (z.B. Veröffentlichung auf der unternehmenseigenen Homepage) kritisch zu hinterfragen.

Zu § 36 Abs. 2

Gemäß § 36 Abs. 2 des vorliegenden Begutachtungsentwurfes zum GmbHG hat eine Versammlung u.a. auch dann stattzufinden, wenn die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als acht von Hundert und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt.

Hier sollte klargestellt werden, dass im Falle einer über einen längeren Zeitraum andauernden Situation im o.a. Sinn nach erstmals erfolgter Information der Gesellschafter (durch die Generalversammlung) keine weiteren Versammlungen aus diesem Grund erforderlich sind, sofern sich die Situation nicht erheblich ändert.

§ 36 Abs. 2, 2. Satz normiert auch die Verpflichtung die Versammlung ohne Verzug einzuberufen. Im Hinblick auf diese Vorschrift regen wir des Weiteren an, hier eine Übergangsfrist aufzunehmen. Es muss klargestellt sein, innerhalb welcher Frist nach Inkrafttreten dieser Bestimmung die Generalversammlung aufgrund des neu aufgenommenen Tatbestandes einzuberufen ist, ohne dass damit gegen die Vorschrift, eine Versammlung „ohne Verzug“ einzuberufen, verstoßen wird.

Wir danken für die Kenntnissnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Dr. Elisabeth Hirschbichler
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht